

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

ChildFund Stiftung gGmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Bestimmungen	3
§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Dauer, Geschäftsjahr	3
§ 4 Zuwendung von Vermögen	4
§ 5 Gemeinnützige Zielsetzungen	4
§ 6 Stammkapital, Gesellschafter	5
§ 7 Fremdnützige Beteiligung	5
II. Geschäftsführung und Vertretung	6
§ 8 Geschäftsführung	6
§ 9 Vertretung	6
III. Stiftungsrat	6
§ 10 Zusammensetzung, Berufung, Innere Ordnung	6
§ 11 Aufgaben	8
IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen	8
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse	8
§ 13 Gesellschafterversammlungen	9
V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	10
§ 14 Jahresabschluss	10
§ 15 Ergebnisverwendung	10
VI. Schlussbestimmungen	11
§ 16 Auflösung der GmbH	11
§ 17 Bekanntmachungen	11
§ 18 Gründungsaufwand	11
§ 19 Salvatorische Klausel	12

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) führt die Firma

ChildFund Stiftung gGmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in Nürtingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich und unmittelbar die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die GmbH ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der GmbH ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

§ 4

Zuwendung von Vermögen

- (1) Der GmbH kann ein Vermögensstock zugewandt werden mit dem Ziele, die daraus verfügbaren Erträge zum Gemeinwohl zu verwenden.
- (2) Die GmbH soll sowohl für Zuwendungen, die den Vermögensstock erhöhen (so genannte „Zustiftungen“), als auch für Zuwendungen offen stehen, die unmittelbar zum Gemeinwohl zu verwenden sind.

§ 5

Gemeinnützige Zielsetzungen

- (1) Die GmbH hat ihre Vermögenserträge sowie dasjenige, was sie zur unmittelbaren Verwendung zugewandt erhält, ausschließlich zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden. Dies erfolgt insbesondere durch
 - (a) Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung;
 - (b) Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft;
 - (c) Gesundheitsvorsorge, -erziehung und -aufklärung;
 - (d) Schul- und Berufsausbildung;
 - (e) Förderung von Kinderrechten;
 - (f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt;
 - (g) Maßnahmen zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über wesentliche Herausforderungen und Probleme ihrer Lebens- und Entwicklungssituation sowie über mögliche Problemlösungen;
 - (h) Projektarbeit im Sinn der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse in Übereinstimmung mit den Zielen

der ChildFund Alliance, die der Charta über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen entsprechen;

- (i) Unterstützung des ChildFund Deutschland e.V. (nachfolgend auch 'ChildFund') mit Sitz in Nürtingen, insbesondere auch durch Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Evaluierung von Projekten und zur Übernahme von Teilen der Verwaltungskosten des ChildFund;
 - (j) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Aufklärung der Bevölkerung über die Situation der Kinder in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern der Welt, zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Entwicklung.
- (2) Sämtliche Mittel der GmbH dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der GmbH beträgt € 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital der GmbH ist voll einbezahlt.

§ 7

Fremdnützige Beteiligung

Die Gesellschafter halten ihre Geschäftsanteile nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachwalter für die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der GmbH. Diese besondere Bindung der Gesellschafter ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die GmbH hat drei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Sie haben die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen.
- (4) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafter vornehmen. Die Gesellschafter können die hiernach zustimmungsbedürftigen Handlungen näher bezeichnen und festlegen, dass auch bestimmte andere Handlungen nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Vertretung

Die GmbH wird von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

III. Stiftungsrat

§ 10

Zusammensetzung, Berufung, Innere Ordnung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus fünf bis dreizehn Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmen die Gesellschafter.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gesellschaftern berufen. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:
- a) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats müssen Mitglieder des ChildFund sein;
 - b) Geschäftsführer der GmbH können nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats endet mit dem Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
- a) das Mitglied stirbt;
 - b) das Mitglied sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer niederlegt, was jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich ist;
 - c) die Gesellschafter das Mitglied abberufen, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d) die Gesellschafter feststellen, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Wahl nicht mehr gegeben sind.
- (4) Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder für die Dauer der Amtszeit zum Vorsitzenden und ein anderes zu dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (5) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Stiftungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats bedürfen
- a) der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und
 - b) der Mehrheit der Stimmen jener Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder des ChildFund sind.

§ 11

Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat berät die Geschäftsführung bei der Planung und Durchführung von Stiftungsprojekten. Er kann von der Geschäftsführung Auskünfte verlangen, soweit er solche zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.
- (2) Der Stiftungsrat hat den Gesellschaftern zur ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Stiftungsrat keine Anwendung, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, treffen die Gesellschafter ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 14 Abs. 4), die Ergebnisverwendung (§ 15) und die Festsetzung des finanziellen Rahmens für die Stiftungstätigkeit;
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 8 Abs. 2);
 - c) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung einschließlich der Erteilung von Weisungen in Geschäftsführerangelegenheiten;
 - d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3);
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Stiftungsrats;

- f) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 14 Abs. 3);
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft (§ 16 Abs. 1);
 - i) die sonstigen Angelegenheiten, die das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Gesetze nicht zwingend eine andere Mehrheit fordern.

§ 13

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch auf jede andere Art fassen, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers Beschluss zu fassen ist.
- (4) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Geschäftsführer und ein etwaiger Schriftführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten. Den Gesellschaftern ist innerhalb dreier Wochen nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für nicht in Versammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse.

V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter.

§ 15

Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis ist unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nach Maßgabe der gemeinnützigen Zielsetzungen der GmbH (§ 5) zu verwenden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (2) Die Gesellschafter erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der GmbH.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen die dem Zweck der GmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Auflösung der GmbH

- (1) Die Gesellschafter können die Auflösung der GmbH beschließen.
- (2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer. Die Gesellschafter können andere Liquidatoren bestimmen.
- (3) Der Liquidationserlös ist an ChildFund auszugehen und von ChildFund für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Auskehrung des Liquidationserlöses darf erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.
- (5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der GmbH fällt ihr Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an ChildFund, der es seinerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der GmbH erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der GmbH und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die GmbH bis zu einem Betrag von € 1.500,00.

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll dies auf die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen ohne Einfluss sein. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn sich eine Bestimmung dieses Vertrags jetzt oder später der angestrebten steuerlichen Zielsetzung als hinderlich erweist.